

1718 September 10.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT DER STADT ZUG AN [SCHULTHEISS
UND RAT VON] SOLOTHURN

"Nach demme vor unns alt= gloggen-giesser Ludwig Keiser, welcher zwar bis in 50: Jahre unnsers beysäss nach absterben seines Vatters Martin Keisers ... umb ein Intercessional an Eüch U.G.L.A.E. mit demütigem respect anflehen Lassen: Als haben Wir nit ermanglen wollen mit gegenwärtigem Eüch U.G.L.A.E. freündlich Zue ersuchen: das weilen Er wegen defect der Augen nichts mehr verdienen, noch sich erhalten Kan, als Jhren Mitburger wegen seines so Ehrlichen Wohlverhaltens, und in ansehung, das ein blinder Mann, ein armer Mann seye, in Jhren Spittal auff und anzunehmen, das günstige belieben haben wolten." Sollte ihnen dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sein, so wäre man ihnen dankbar, wenn sie genanntem Keiser "mit einer anderen hilfreichen bey-Steür ... begegnen" könnten. In der Hoffnung, dass sie ihnen in freundeidg. Manier willfahren würden, versichere man ihnen, bei Gelegenheit Gegenrecht halten zu wollen.

"Recomendation Schreiben ... betreffent Meister Ludwig Keiser"

Kopie, mit Dorsualnotiz - AH 4, 300

[17. Jh.]

A

URBARAUSZUG BETREFFEND DIE "RECHTTSAMJ DER ERBLECHEN" [DES KLO-
STERS FRAUENTHAL]

Gruber/Frauenthal 168

"Jtem und wer die Syent Auch an was orten und Enden, so von Einem würtigen Gotshaus [Frauenthal], heüsser Höff, oder Güeter, Zuo einem Rechten Erblechen habend besitzent oder Jn Künfftigen Empfachen, und besitzen Werdent, der oder die selben, sollen kein Sunderbar Stuckh, weder in holz noch in weld, Jn Acheren und Maten, darvon nit verkauffen vertauschen, noch ver Enderen, versezzen verschreiben, noch Jemanden verpfenden, ohne Eines würdigen Gotshausses Annwälten ustruckhenlichen vorwüssen, gunst willen und erlauppnus, es Soll auch der Lechenmann, hauss scheüren, und die Güeter sampt allem gezimer, darauff